

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (325-Euro-Arbeitsverhältnis)

2002

Weißer Felder bitte ausfüllen oder ankreuzen.

Hinweise:

Eine Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis kann nur erteilt werden, wenn die Summe Ihrer anderen Einkünfte im Kalenderjahr nicht positiv ist. Zu den anderen Einkünften gehören alle positiven und negativen Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Hierzu zählen insbesondere der Arbeitslohn aus einem anderen Dienstverhältnis, der Ertragsanteil einer Rente, Zinseinnahmen nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrags und des Sparerfreibetrags, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Vermietung und Verpachtung. Zu den Einkünften gehören auch die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten, soweit dieser hierfür den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen kann. Steuerfreie Einnahmen, wie z.B. Arbeitslosengeld, Erziehungsgeld und Sozialhilfe, gehören nicht zu den Einkünften; ebenso bleiben z.B. pauschal besteuerte Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte außer Ansatz. Dagegen sind pauschal besteuerte Arbeitslöhne aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in Abschnitt B unter den weiteren Beschäftigungsverhältnissen mitanzugeben. Einkünfte des Ehegatten werden nicht berücksichtigt und brauchen deshalb nicht angegeben zu werden.

Der Arbeitslohn für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis kann zudem vom Arbeitgeber nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn er im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum für den Arbeitslohn den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 12 % zu entrichten hat.

Wird Ihnen aufgrund dieses Antrags eine Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis ausgestellt und stellt sich nach Ablauf des Kalenderjahrs heraus, dass die Summe Ihrer anderen Einkünfte positiv ist, sind Sie nach § 46 Abs. 2a EStG verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Der Antrag ist bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt bis zum 31. Dezember 2002 einzureichen; bei Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Ausland ist der Antrag bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) abzugeben.

Nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Telefonnummer freiwillig im Sinne dieser Gesetze ist und im übrigen die mit der Steuererklärung angeforderten Daten aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung und des § 39a Abs. 6 EStG erhoben werden.

A. Angaben zur Person

Familiename, Vorname			Geburtsdatum	Tag Monat Jahr
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)				
Ausgeübter Beruf		Arbeitgeber (Name, Anschrift)		
Verheiratet seit	Verwitwet seit	Geschieden seit	Dauernd getrennt lebend seit	Telefonische Rückfragen unter Nr.
Ich werde (ggf. zusammen mit meinem Ehegatten) zur Einkommensteuer veranlagt			Ja, beim Finanzamt	Steuernummer
			Nein	
Ich habe für das Kalenderjahr 2002 bereits eine Bescheinigung zur Steuerfreistellung des Arbeitslohns für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis erhalten				
			Ja, beim Finanzamt	Steuernummer
			Nein	

B. Angaben zu den Einkünften

Der Arbeitslohn für dieses geringfügige Beschäftigungsverhältnis beträgt		Euro	monatlich
Ich habe außer dem Arbeitslohn für dieses geringfügige Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich keine anderen Einkünfte			
Ich beziehe aus weiteren Beschäftigungsverhältnissen Arbeitslohn in Höhe von		Euro	monatlich.
Ich habe im Kalenderjahr 2002 voraussichtlich folgende andere Einkünfte			
positive Einkünfte	Euro	negative Einkünfte	Euro

Versicherung

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Datum	(Unterschrift des Antragstellers)